

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/6/20 G332/90, G333/90, G334/90, G335/90, G336/90, G337/90, G338/90, G339/90, G340/90, G

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1991

Index

55 Wirtschaftslenkung

55/01 Wirtschaftslenkung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

MOG §71 Abs5 (idF der Z73 des ArtII MarktordnungsG-Nov 1988)

MarktordnungsG-Nov 1988 ArtII Z73

Leitsatz

Neuerliche Aufhebung des §71 Abs5 MOG idF der MarktordnungsG-Nov 1988; stets zwingend gleiche Sanktion für die Verwirklichung von Tatbeständen stark verschiedenen Unrechtsgehaltes sachlich nicht gerechtfertigt

Rechtssatz

§71 Abs5 MOG, BGBI. Nr. 210 idF der Z73 des ArtII der MarktordnungsG-Nov 1988, BGBI. Nr. 330, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mit E vom 07.12.89, G237-240/89, §71 Abs5 MOG idF vor der NovelleBGBI. 330/1988 (das war in der Fassung der NovellenBGBI. 291/1985 und 138/1987) deswegen als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese Bestimmung insofern gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verstieß, als sie unabhängig vom Unrechtsgehalt des durch sie sanktionsierten Verstoßes eine gravierende Sanktion vorsah, und zwar eine für die Verwirklichung von Tatbeständen stark verschiedenen Unrechtsgehaltes stets zwingend gleiche Sanktion (Verlust von Begünstigungen - Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag und vom Abhofpauschale - durch Aberkennung der Almeigenschaft bei Nichteinfüllung der Erfordernisse des §71 MOG für auf der Alm erzeugte und gelieferte Milch).

§71 Abs5 MOG in der hier maßgeblichen Fassung der NovelleBGBI. 330/1988 ist gegenüber der vorangegangenen Fassung im hier relevanten Zusammenhang nicht verändert. Er ist daher aus den gleichen Gründen, wie sie im genannten Erkenntnis vom 07.12.89, G237-240/89, dargelegt sind, verfassungswidrig und somit aufzuheben.

(Anlaßfälle B1074/90, B1079/90, B1259/90 und B1260/90, E v 26.06.91, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- G 332-341/90,G 91-95/91 ua

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.1991 G 332-341/90,G 91-95/91 ua

Schlagworte

Marktordnung, Sanktionen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G332.1990

Dokumentnummer

JFR_10089380_90G00332_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at